



**ZOOLOGISCHER GARTEN BERLIN
AKTIENGESELLSCHAFT**

**HAUPTVERSAMMLUNG 2009
am 18. Juni 2009**

Information zu TOP 7 und 8

Änderung der Satzung

vom 14. Mai 1869
zuletzt geändert am 10. Juni 2002

- Synopse -

Aktuelle Fassung

ERSTER ABSCHNITT

Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die unter der Firma „Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft“ bestehende Gesellschaft fördert Tierzucht, Tierschutz, Bildung und Forschung und bezweckt die Erhaltung und Verbesserung des Zoologischen Gartens in den ihr vom Staat zur Benutzung überlassenen Flächen des ehemaligen Fasanengartens und des Tiergartens zu Berlin.

Die Gesellschaft hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, die im Zoologischen Garten gepflegten Tiere nach dem neuesten Stand tiergärtnerischer Erkenntnisse zu halten, zu vermehren und eine sinnvolle Auswahl von Tierformen für pädagogische Zwecke zur Anschauung zu bringen. Sie will wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Zoologie, der Tiermedizin und der Tiergartenbiologie betreiben und fördern und naturwissenschaftliche Kenntnisse in allen Bevölkerungskreisen verbreiten und vertiefen. Darüber hinaus will sie den Artenschutz fördern, indem sie zur Erhaltung und Vermehrung bedrohter Arten beiträgt, die Verhaltensweisen und Lebensbedingungen solcher Arten im Rahmen der Tiergartenbiologie wissenschaftlich erforscht, mit anderen Institutionen gleicher Zielsetzung bei solchen Forschungen zusammenarbeitet und die Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zeitnah in der zoologischen Zeitschrift zugänglich macht.

§ 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des §

Neue Fassung

ERSTER ABSCHNITT

Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet „Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft“. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft fördert Tierzucht, Tierschutz, Bildung und Forschung und bezweckt die Erhaltung und Verbesserung des Zoologischen Gartens in den ihr vom Staat zur Nutzung überlassenen Flächen des ehemaligen Fasanengartens und des Tiergartens zu Berlin.

(2) Die Gesellschaft hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, die im Zoologischen Garten gepflegten Tiere nach dem neuesten Stand tiergärtnerischer Erkenntnisse zu halten, zu vermehren und eine sinnvolle Auswahl von Tierformen für pädagogische Zwecke zur Anschauung zu bringen. Sie will wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Zoologie, der Tiermedizin und der Tiergartenbiologie betreiben und fördern und naturwissenschaftliche Kenntnisse in allen Bevölkerungskreisen verbreiten und vertiefen. Darüber hinaus will sie den Artenschutz fördern, indem sie zur Erhaltung und Vermehrung bedrohter Arten beiträgt, die Verhaltensweisen und Lebensbedingungen solcher Arten im Rahmen der Tiergartenbiologie wissenschaftlich erforscht, mit anderen Institutionen gleicher Zielsetzung bei solchen Forschungen zusammenarbeitet und die Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zeitnah zugänglich macht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne

Aktuelle Fassung

52 AO. Demgemäß werden ihre Organe ausschließlich und unmittelbar die Zwecke der Gesellschaft verwirklichen.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Aktionäre erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Aktionär, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, und es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eigenwirtschaftliche Zwecke darf die Gesellschaft nicht verfolgen. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhalten die Aktionäre höchstens den eingezahlten Betrag des Grundkapitals (Nominalwert) zurück. Ein etwa verbleibendes Vermögen der Gesellschaft darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwandt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechte und Pflichten der Aktionäre

§ 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt DM 3.300.000,00. Es ist eingeteilt in 1000 Aktien mit einem Nennbetrage von je DM 300,00 und 3.000 Aktien mit einem Nennbetrage von je DM 500,00, und diese mit je einer Zusatzaktie von DM 500,00 zusammen also mit einem Nennbetrage von je DM 1.000,00.

Sämtliche Aktien sind Namensaktien. Sie werden durch Umschreibung im Aktienbuch übertragen; diese erfolgt auf Grund schriftlicher Abtretungserklärung, deren Echtheit der Vorstand jedoch zu prüfen nicht verpflichtet ist. Die Abtretung und Umschreibung der Aktie zum Nennbetrage von DM 500,00 und der dazugehörigen Zusatzaktie von DM 500,00 können nur je einheitlich erfolgen.

§ 5

Die Aktie ist unteilbar.

Mehrere Miteigentümer einer Aktie können ihre Rechte nur durch einen von ihnen gemeinsam bevollmächtigten Miteigentümer wahrnehmen.

Jeder Inhaber einer oder mehrerer Aktien kann gegen Entrichtung einer einmaligen, von der Hauptversammlung ihrer Höhe nach festzusetzenden Zahlung für sich und zwei Angehörige das Recht erhalten, den Zoologischen Garten oder, soweit der Aquariumszuschlag gezahlt ist, den Zoologischen Garten und zugleich das Aquarium zu betreten. Dieses Recht gilt so lange, als die Aktie sich im Besitze des Aktionärs oder seines Erben befindet. Bei Veräußerung der Aktie muss es neu erworben werden. Die Dauereintrittskarten für Aktionäre können auf Wunsch auch derart ausgestellt werden, dass an die Stelle des Aktionärs ein dritter Angehöriger tritt. Als Aktionär im Sinne vorstehender Bestimmung gilt auch der Vertreter mehrerer Miteigentümer einer Aktie.

Neue Fassung

des § 52 AO. Demgemäß werden ihre Organe ausschließlich und unmittelbar die Zwecke der Gesellschaft verwirklichen.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Aktionäre erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Aktionär, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, und es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eigenwirtschaftliche Zwecke darf die Gesellschaft nicht verfolgen. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhalten die Aktionäre höchstens den eingezahlten Betrag des Grundkapitals (Nominalwert) zurück. Ein etwa verbleibendes Vermögen der Gesellschaft darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwandt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechte und Pflichten der Aktionäre

§ 4 Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.716.000,00. Es ist eingeteilt in 1.000 Aktien mit einem Nennbetrage von je Euro 156,00 und 3.000 Aktien mit einem Nennbetrage von je Euro 520,00.

(2) Die Aktien lauten auf den Namenen.

§ 5 Dauereintrittsrecht

(1) Mehrere Miteigentümer einer Aktie können ihre Rechte nur durch einen von ihnen gemeinsam bevollmächtigten Miteigentümer wahrnehmen.

(2) Jeder Inhaber einer oder mehrerer Aktien kann gegen Entrichtung einer einmaligen, von der Hauptversammlung im Einklang mit den Vorschriften des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, insbesondere mit § 55 AO ihrer Höhe nach festzusetzenden Zahlung für sich und zwei Angehörige das Recht erhalten, die zoologischen Einrichtungen der Gesellschaft zu betreten.

(3) Dieses Recht gilt so lange, wie sich die Aktie im Eigentum des Aktionärs oder seines Erben befindet. Bei Veräußerung der Aktie geht das Recht nicht auf den Erwerber über, kann von diesem aber neu erworben werden. Die Dauereintrittskarten für Aktionäre können auf Wunsch auch derart ausgestellt werden, dass an die Stelle des Aktionärs ein dritter Angehöriger tritt. Als Aktionär im Sinne vorstehender Bestimmung gilt auch der Vertreter mehrerer Miteigentümer

Aktuelle Fassung

Als Angehörige gelten:

1. Alle Personen, die dem Hausstand des Aktionärs dauern angehören, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses;

2. Verwandte und Verschwägerter;

3. Geschwister und Eltern–Geschwister des Aktionärs oder seines Ehegatten sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge.

Die Durchführungsbestimmungen über die Ausstellung der Dauereintrittskarten für Aktionäre werden durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat erlassen. Als verloren angemeldete Eintrittskarten werden nach einer Frist von 14 Tagen gegen eine vom Vorstand festzusetzende Gebühr durch neue ersetzt.

Die Dauereintrittskarte für Aktionäre wird im Rahmen der Höchstzahl bei Begleitung von Kindern auch für eine Aufsichtsperson ausgegeben, bei Begleitung von Schwerbehinderten und Gebrechlichen für eine betreuende Person.

Die Dauereintrittskarte für Aktionäre kann ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Aktien nur einmal erworben werden.

DRITTER ABSCHNITT

Verfassung der Gesellschaft

§ 6

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden unter staatlicher Aufsicht durch ihre Organe erledigt.

1. Staatsaufsicht

§ 7

Die staatliche Aufsicht über die Gesellschaft und den Zoologischen Garten wird durch einen Kommissar geführt. Der Kommissar ist befugt, jederzeit den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung einzuberufen, allen Beratungen beizuwohnen, die Bücher, Rechnungen sowie sämtliche Schriften der Gesellschaft einzusehen und die Kasse zu überprüfen. Er hat auch den Kulturzustand des im § 1 der Satzung bezeichneten Grundstücks zu beaufsichtigen.

§ 8

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat. Zur Gültigkeit der Einberufung genügt eine einmalige Bekanntmachung, die mindestens fünf Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung zu veröffentlichen ist.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellver-

Neue Fassung

einer Aktie.

(4) Als Angehörige gelten:

1. Alle Personen, die dem Hausstand des Aktionärs dauernd angehören oder betreuende oder beaufsichtigende Funktionen dauerhaft im Hausstand ausüben, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses;

2. Verwandte und Verschwägerter;

3. Geschwister und Eltern–Geschwister des Aktionärs oder seines Ehegatten sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge.

Die Durchführungsbestimmungen über die Ausstellung der Dauereintrittskarten für Aktionäre werden durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat erlassen.

Die Dauereintrittskarte für Aktionäre kann ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Aktien nur einmal erworben werden.

DRITTER ABSCHNITT

Verfassung der Gesellschaft

§ 6 Erledigung aller Angelegenheiten

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch ihre Organe erledigt.

§ 7 Staatskommissar

Die staatliche Aufsicht über die Gesellschaft und den Zoologischen Garten wird durch einen Kommissar geführt. Der Kommissar ist befugt, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, soweit er nach § 109 Abs. 3 AktG von einem verhinderten Aufsichtsratsmitglied zur Teilnahme ermächtigt wurde; er ist ebenfalls befugt, die Hauptversammlung einzuberufen. Er hat den Kulturzustand des im § 2 der Satzung bezeichneten Grundstücks zu beaufsichtigen. Ihm stehen jedoch keine Weisungsrechte gegenüber der Gesellschaft oder ihren Organen zu.

1. Hauptversammlung

§ 8 Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat. Zur Gültigkeit der Einberufung genügt eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger, die mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen hat.

(2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner

Aktuelle Fassung

treter und, falls sie verhindert sind, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates, das von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird. Ist kein Mitglied des Aufsichtsrates anwesend, so wählt die Versammlung unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aktionärs ihren Vorsitzenden selbst.

§ 9

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre berechtigt. Die Aktie zu DM 300,00 sowie die Aktie zu DM 500,00 nebst der dazugehörigen Zusatzaktie desselben Betrages haben gleiches Stimmrecht in der Weise, dass jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmachtsurkunden müssen spätestens am 3. Werktag vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Es kann jedoch kein Stimmberechtigter mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen.

Das Recht zur Prüfung der Vollmachten steht dem Vorsitzenden der Versammlung zu.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit erfordern.

Bei allen in der Hauptversammlung erfolgenden Wahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, so sind in ihm die im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten gewählt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, durch Zuruf nur, falls dieser Abstimmungsart niemand wi-

Neue Fassung

Stellvertreter und, falls sie verhindert sind, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates, das von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird. Ist kein Mitglied des Aufsichtsrates anwesend, so wählt die Versammlung unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aktionärs ihren Vorsitzenden selbst.

(3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.

§ 9 Stimmrechte

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre berechtigt.

(2) Die Aktie zu Euro 156,00 gewährt drei Stimmrechte, die Aktie zu Euro 520,00 gewährt zehn Stimmrechte.

(3) Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(4) Es kann jedoch kein Stimmberechtigter mehr als 300 Stimmen auf sich vereinigen.

(5) Bei der Ermittlung des Höchststimmrechts gemäß Abs. (4) sind einzubeziehen:

- Stimmen aus Aktien, die einem anderen für Rechnung dieses Aktionärs gehören, und
- für den Fall, dass der Aktionär ein Unternehmen ist, Stimmen aus Aktien, die einem von diesem Aktionär abhängigen oder ihn beherrschenden oder einem mit ihm konzernverbundenen Unternehmen oder für Rechnung solcher Unternehmen einem Dritten gehören.

(6) Das Recht zur Prüfung der Vollmachten steht dem Vorsitzenden der Versammlung zu.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordern. § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG bleibt unberührt. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.

(8) Bei allen in der Hauptversammlung erfolgenden Wahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

(9) Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, durch Zuruf nur, falls dieser Abstimmungsart niemand wi-

Aktuelle Fassung

mungsart niemand widerspricht.

Im übrigen und bei allen anderen Beschlussfassungen entscheidet der Vorsitzende der Versammlung über die Art der Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieser Entscheidung widerspricht.

§ 10

Innerhalb der ersten 8 Monate jedes Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt, die den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, über die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zu erteilende Entlastung und innerhalb der Grenzen des § 21 der Satzung über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie in den in dem Gesetz vorgesehenen Fällen über die Festlegung des Jahresabschlusses zu beschließen hat. Die Hauptversammlung hat ferner die Wahlen zum Aufsichtsrat vorzunehmen, einen oder mehrere Abschlussprüfer zu wählen sowie über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Beschluss zu fassen.

§ 11

Eine Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn in der Hauptversammlung bei der Beschlussfassung hierüber die Hälfte der Aktien vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des vertretenen Grundkapitals beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung über die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des zur Aufsicht nach § 7 der Satzung eingesetzten Kommissars.

§ 12

Hinsichtlich des Rechts der Aktionäre, die Ankündigung von Gegenständen für eine Hauptversammlung und die Einberufung einer solchen zu verlangen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Der Aufsichtsrat

§ 13

Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Hiervon sind 8 Mitglieder durch die Hauptversammlung aus der Zahl der Aktionäre auf drei Jahre, d.h. für die Zeit bis zum Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung zu wählen. Für 2 der 4 weiteren Mitglieder steht dem Aktionär Land Berlin ein Entsendungsrecht nach § 101 Abs. 2 des Aktiengesetzes zu, solange das Land Berlin den vom Aufsichtsrat festgestellten Betriebsverlust durch Zuschüsse ausgleicht; für die 2 verbleibenden Mitglieder steht dem jeweiligen Vorsitzenden des Betriebsrates der Gesellschaft in seiner Aktionärseigenschaft ebenfalls ein Entsenderecht mit der Maßgabe zu, dass er

Neue Fassung

derspricht.

(10) Im Übrigen und bei allen anderen Beschlussfassungen entscheidet der Vorsitzende der Versammlung über die Art der Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieser Entscheidung widerspricht.

§ 10 Durchführung der Hauptversammlung

Innerhalb der ersten 8 Monate jedes Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt, die den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, über die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zu erteilende Entlastung und über die Verwendung des Bilanzgewinns zu beschließen hat. Die Hauptversammlung hat ferner die Wahlen zum Aufsichtsrat vorzunehmen, einen oder mehrere Abschlussprüfer zu wählen sowie über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Beschluss zu fassen.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

(1) Eine Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn in der Hauptversammlung bei der Beschlussfassung hierüber die Hälfte der Aktien vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung innerhalb von dreißig Tagen einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

(2) Vor Beschlüssen der Hauptversammlung über die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft ist der zur Aufsicht nach § 7 der Satzung eingesetzte Kommissar zu hören.

§ 12 Rechte des Aktionärs

Hinsichtlich des Rechts der Aktionäre, die Ankündigung von Gegenständen für eine Hauptversammlung und die Einberufung einer solchen zu verlangen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Der Aufsichtsrat

§ 13 Mitglieder

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Hiervon sind 8 Mitglieder durch die Hauptversammlung aus der Zahl der Aktionäre auf drei Jahre, d.h. für die Zeit bis zum Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung zu wählen. Für 2 Mitglieder steht dem Aktionär Land Berlin ein Entsendungsrecht nach § 101 Abs. 2 AktG zu, solange das Land Berlin der Gesellschaft jährlich Finanzmittel für den Geschäftsbetrieb zur Verfügung stellt. Für 2 weitere Mitglieder steht dem jeweiligen Vorsitzenden des Betriebsrates der Gesellschaft in seiner Aktionärseigenschaft ebenfalls ein Entsenderecht mit der Maßgabe zu, dass er ausschließlich Belegschaftsan-

Aktuelle Fassung

ausschließlich Belegschaftsangehörige des Berliner Zoos in den Aufsichtsrat zu entsenden berechtigt ist.

Der Aufsichtsrat wählt jährlich unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung in einer Sitzung, zu der die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ohne besondere Einladung zusammentreten, einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

Jährlich mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung scheidern die gewählten Mitglieder aus, die auf der ordentlichen Hauptversammlung im drittletzten abgelaufenen Kalenderjahr gewählt wurden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 14

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft, er bestellt und entlässt den Vorstand. Die Mitglieder des Aufsichtsrates versehen ihr Amt unentgeltlich, sie haben auf Erstattung barer Auslagen Anspruch. Unvereinbar mit dem Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes ist es, eine bezahlte Tätigkeit für die Zoologische Garten Berlin Aktiengesellschaft oder die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH auszuüben; eine Ausnahme hiervon besteht lediglich zugunsten der Belegschaftsangehörigen, die der jeweilige Vorsitzende des Betriebsrates der Gesellschaft als Aktionär in Ausübung des Entsenderechtes nach § 101 Abs. 2 des Aktiengesetzes in den Aufsichtsrat zu entsenden berechtigt ist.

§ 15

Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter.

Zu einer gültigen Beschlussfassung ist die Gegenwart von mindestens sieben Mitgliedern des Aufsichtsrates erforderlich. Dies gilt auch für § 13 Abs. 2 der Satzung.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen finden die für die Wahlen durch die Hauptversammlung geltenden Bestimmungen Anwendung. Für Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes ist eine Mehrheit von 90% der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.

Erklärungen des Aufsichtsrates sind mit der Firma der Gesellschaft unter Hinzufügung der Worte „Der Aufsichtsrat“ mit den Unterschriften des Vorsitzenden (oder eines seiner Stellvertreter) und eines weiteren Mitgliedes des Aufsichtsrates zu vollziehen.

§ 16

Schriftliche, telegrafische und fernmündliche Be-

Neue Fassung

gehörige des Berliner Zoos in den Aufsichtsrat zu entsenden berechtigt ist.

(2) Der Aufsichtsrat wählt jährlich unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung in einer Sitzung, zu der die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ohne besondere Einladung zusammentreten, einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

(3) Jährlich mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung scheidern die gewählten Mitglieder aus, die auf der ordentlichen Hauptversammlung im drittletzten abgelaufenen Kalenderjahr gewählt wurden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 14 Aufgaben und Vergütung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft, er bestellt und entlässt den Vorstand.

(2) Die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstandenen Aufwendungen werden jedem Aufsichtsratsmitglied mit einem Sitzungsgeld von 200 Euro für jede Sitzung des Aufsichtsrates und dessen Ausschüsse abgegolten.

(3) Unvereinbar mit dem Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes ist es, eine weitere bezahlte Tätigkeit für die Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft oder die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH auszuüben; eine Ausnahme hiervon besteht lediglich zugunsten der in den Aufsichtsrat delegierten Belegschaftsangehörigen.

§ 15 Abstimmungs- und Vertretungsmodalitäten

(1) Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter.

(2) Zu einer gültigen Beschlussfassung ist die Gegenwart von mindestens sieben Mitgliedern des Aufsichtsrates erforderlich. Dies gilt auch für § 13 Abs. 2 der Satzung.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen finden die für die Wahlen durch die Hauptversammlung geltenden Bestimmungen Anwendung.

(4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren redaktionelle Fassung betreffen, zu beschließen.

(5) Erklärungen des Aufsichtsrates sind mit der Firma der Gesellschaft unter Hinzufügung der Worte „Der Aufsichtsrat“ mit den Unterschriften des Vorsitzenden (oder eines seiner Stellvertreter) und eines weiteren Mitgliedes des Aufsichtsrates zu vollziehen.

§ 16 Befreiung von § 181 BGB

Der Aufsichtsrat kann einzelne oder mehrere Mitglie-

Aktuelle Fassung

schlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

3. Der Vorstand

§ 17

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die Zahl seiner Mitglieder bestimmt. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat regelt durch die mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Verträgen die Bedingungen ihrer Anstellungen.

Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder ernennen. Diese haben die gleichen Vertretungsbefugnisse wie ordentliche Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder, ihre Stellvertreter oder andere Angestellte dürfen nicht durch Aufwendungen, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vertretung der Gesellschaft nach außen erfolgt durch gemeinschaftliche Erklärungen:

- a) entweder zweier Vorstandsmitglieder oder
- b) eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen.

§ 18

Der Aufsichtsrat setzt die Geschäftsordnung für den Vorstand fest und regelt das Verhältnis der Vorstandsmitglieder zueinander.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich:

- a) zur Änderung der Höhe des Eintrittsgeldes für den Besuch des Zoologischen Gartens oder des Aquariums;
- b) zur Festsetzung des Preises für Dauerkarten;
- c) zur Bestellung von Prokuristen;
- d) zur Vornahme von Neubauten oder von baulichen Veränderungen oder Reparaturen, deren Kosten den Betrag von DM 150.000,00 übersteigen, sofern diese nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes bereits genehmigt sind;
- e) zum Ankauf von Tieren zu einem Preis von mehr als DM 150.000,00 für das einzelne Tier, und zum Verkauf von Tieren, die mit einem Preis von mehr als DM 150.000,00 zu Buche stehen;
- f) zur Übernahme von Verpflichtungen sonstiger Art, wenn sie im Einzelfall mehr als DM 150.000,00 betragen;
- g) zum Erwerb und zur Veräußerung anderer Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen - einschließlich der Unternehmenspacht – und zur Veräu-

Neue Fassung

der des Vorstands dazu ermächtigen, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter Dritter abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen aus § 181 Alt. 2 BGB).

3. Der Vorstand

§ 17 Bestellung und Vertretung

(1) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die Zahl seiner Mitglieder bestimmt. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat regelt durch die mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Verträge die Bedingungen ihrer Anstellungen.

(2) Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder ernennen. Diese haben die gleichen Vertretungsbefugnisse wie ordentliche Vorstandsmitglieder.

(3) Die Vorstandsmitglieder oder andere Angestellte dürfen nicht durch Aufwendungen, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vertretung der Gesellschaft nach außen erfolgt durch gemeinschaftliche Erklärung:

- a) entweder zweier Vorstandsmitglieder oder
- b) eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder
- c) sofern nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, durch dieses.

§ 18 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat setzt die Geschäftsordnung für den Vorstand fest und regelt das Verhältnis der Vorstandsmitglieder zueinander.

(2) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich:

- a) zur Bestellung von Prokuristen;

- b) zum Erwerb und zur Veräußerung anderer Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen

Aktuelle Fassung

berung sonstiger, schenkungsweise oder aufgrund von Todes wegen erworbener Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, soweit deren Wert im Einzelfall mehr als DM 150.000,00 beträgt, sowie zur Ausgliederung und sonstiger Übertragung von Betriebsteilen auf Dritte;

h) zur Einstellung und gehaltsmäßigen Höherstufung aller zoologisch- und tierärztlich ausgebildeter Angestellter.

Vermögen, Einnahmen und Schulden der Gesellschaft, Jahresabschluss

§ 19

Der Vorstand der Gesellschaft verwaltet für diese das im § 1 bezeichnete Grundstück. Das Grundstück darf nur für die Zwecke der Gesellschaft genutzt werden, die die Verpflichtung hat, die älteren Bäume, die das Grundstück zieren, zu schonen und zu pflegen. Die Rechtsverhältnisse, in denen die Gesellschaft hinsichtlich dieses Grundstücks und des staatlichen Darlehns zum Staate steht, werden durch die Satzung nicht geändert.

§ 20

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang dazu und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

§ 21

5% des um einen etwaigen Verlustvortrag, aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses sind in die gesetzliche Rücklage einzustellen.

Die Einstellung findet nicht statt, sobald und solange die gesetzliche Rücklage 10% des Grundkapitals beträgt.

§ 22

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, bei denen die in § 1 der Satzung erwähnten Flächen an den Staat zurückfallen, ist dieser berechtigt, das ganze Vermögen der Gesellschaft, insbesondere die von ihr errichteten Gebäude, baulichen und anderen Anlagen, sowie die Tiersammlungen und das bewegliche Inventar zu einer alsdann aufzunehmenden Taxe zu übernehmen und sich aus dem Taxpreis für seine Forderungen an

Neue Fassung

c) zum Erwerb und zur Veräußerungen von bebauten und unbebauten Grundstücken

d) zum Abschluss von Erbbaurechtsverträgen

(3) Der Aufsichtsrat bestimmt in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss weitere bestimmte Arten von Geschäften, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

VIERTER ABSCHNITT

Vermögen, Einnahmen und Schulden der Gesellschaft, Jahresabschluss

§ 19 Betriebsgelände

Der Vorstand der Gesellschaft verwaltet das in § 2 bezeichnete Grundstück. Das Grundstück darf nur für die Zwecke der Gesellschaft genutzt werden.

§ 20 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang dazu und den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

gestrichen

§ 21 Vermögensregelung im Falle der Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, bei denen die in § 2 Abs. 1 der Satzung erwähnten Flächen an den Staat zurückfallen, ist dieser berechtigt, das ganze Vermögen der Gesellschaft, insbesondere die von ihr errichteten Gebäude, baulichen und anderen Anlagen, sowie die Tiersammlungen und das bewegliche Inventar zu einer alsdann aufzunehmenden Taxe zu übernehmen und sich aus dem Taxpreis für seine Forderungen an

Aktuelle Fassung

die Gesellschaft bezahlt zu machen. Macht der Staat von dieser Befugnis Gebrauch, so ist der Überschuss des Taxwertes an die Abwickler vom Staat herauszuzahlen und fällt nach Berichtigung der Schulden der Gesellschaft den Inhabern der Aktien zur Verteilung unter sich bis zur Höhe des eingezahlten Grundkapitals zu. Über die Summe des eingezahlten Grundkapitals hinaus vorhandenes Vermögen ist der Stadt Berlin zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Zoologie zu übertragen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Bekanntmachungen

§ 23

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft haben durch einmalige Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu erfolgen.

Neue Fassung

die Gesellschaft bezahlt zu machen. Macht der Staat von dieser Befugnis Gebrauch, so ist der Überschuss des Taxwertes an die Abwickler vom Staat zu zahlen und fällt nach Berichtigung der Schulden der Gesellschaft den Inhabern der Aktien zur Verteilung unter sich bis zur Höhe des von den Aktionären eingezahlten Grundkapitals (also ohne Berücksichtigung von Beträgen aus Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln) zu. Darüber hinaus vorhandenes Vermögen ist der Stadt Berlin zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Zoologie zu übertragen.

FÜNFTER ABSCHNITT

§ 22 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Elektronischen Bundesanzeiger.